



Satzung

A. Allgemeines:

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der am 15.01.1999 in Renhardsweiler gegründete Verein führt den Namen „Brauchtums- und Narrenverein Bierstetten e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bierstetten, Stadt Saulgau, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Saulgau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins:

Der Verein pflegt und fördert in gemeinnütziger Weise heimatliche Bräuche, wertvolle Überlieferungen und kulturelles Leben. Er richtet alljährlich unter anderem in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung die Dorffasnet aus.

§ 3: Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des in §2 angegebenen Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Tätigkeit seiner Organe wird unentgeltlich verrichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



B. Mitgliedschaft:

§ 4: Art der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein aktiv mitwirken. Jugendliche können mit Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter ab 16 Jahren in den Verein aufgenommen werden. Diese Jugendlichen haben lediglich ein passives Wahlrecht.
- b) Fördernde Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, Personenvereinigungen, juristische Personen und Firmen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5: Aufnahme von Mitgliedern:

Mitglied des Vereins kann jeder Freund und Gönner unseres Vereins, sofern er mindestens 16 Jahre alt ist, werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein muss bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 6: Vereinsbeiträge:

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe für ordentliche und fördernde Mitglieder die Mitgliederversammlung festlegt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine einmalige zusätzliche Aufnahmegebühr festgelegt werden. *Der fällige Jahresbeitrag ist spätestens zum Ende des 1. Quartals jeden Jahres zu entrichten.* Der nicht bezahlte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird bei Austritt sofort fällig. *Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach*



Mahnung mit Fristsetzung zieht den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Der Beitrag des jeweiligen Geschäftsjahres kann durch Bankabbuchung eingezogen werden. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied sein Einverständnis zur Bankabbuchung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt, der nur am Ende eines Geschäftsjahres enden kann, ist nur durch eine gegenüber dem Vorstand abzugebende schriftliche Erklärung möglich. Minderjährige benötigen für den Austritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mitglieder können *durch Vorstandschaftsbeschluss ausgeschlossen* werden bei:

- Schädigung des Vereines
- grobem Verstoß gegen die Satzung
- unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Verzug der Beitragsleistung von mehr als 1 Jahr nach Fälligkeit und erfolgter einmaliger Ermahnung.

Dem auszuschließendem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist möglich und muss innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

Über Anträge auf Wiederaufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8: Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung



§ 9: Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand öffentlich, durch Veröffentlichung im Stadtjournal Saulgau mit einer Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Die Entlastung der Vorstandschaft und des Vorstandes
- Neuwahlen der Vorstandschaft für 2 Kalenderjahre und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Beitrags für aktive und fördernde Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung Verschiedenes
- Satzungsänderungen

§ 10: Durchführung der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahren eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern dies nicht der Satzung widerspricht. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- Auflösung des Vereins



Die Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diese geheim durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch geheim entschieden werden. Wählbar sind Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder ihre Annahme der Wahl schriftlich bestätigt haben. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- b) im Bedarfsfall

Bezüglich der Form und Frist gilt §9 der Satzung.

§ 12: Der Vorstand:

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, je mit Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung dann berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.



§ 12a: Die Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) den 3 Beisitzern (Ausschuss)
- f) dem Zeugwart (Kleiderwart)

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die

Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist unzulässig, sofern es nicht den stellv. Vorsitzenden und den Vorsitzenden selber betrifft. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt die Vorstandschaft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so hat die restliche Vorstandschaft einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder für den Rest bis zur nächsten Generalversammlung zu wählen.

§ 13: Rechnungsprüfer:

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14: Satzungsänderungen:

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden von der Vorstandschaft geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit



der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die zuständige Finanzbehörde verfügt werden, selbständig vorzunehmen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 15: Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den dann amtierenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren.

§ 16: Vermögensverwendung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks fällt das verbliebene Vermögen an die Ortschaftsverwaltung Bierstetten. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ein gemeinnütziger Verein mit denselben Zielen gegründet wird.

§ 17: Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 88348 Saulgau

§ 18: Sonstiges:

Der Verein gibt sich Rechte und Pflichten für aktive Mitglieder, eine Wappenordnung und eine Anzugsordnung für Auftritte in Originalkostümen des „Brauchtums- und Narrenvereins Bierstetten“.



Maskenordnung

Um den Brauchtum unseres Vereins als Zweck und auch als Ehre zu bewahren gilt die nachfolgende Maskenordnung:

§ 1: Maskentypen, Bewegung, Häs

Fonka Häx

Der Name stammt vom Brauchtum des „Funken verbrennen“ ab und spiegelt die Vertreibung des ernsten Winters durch den gegenteiligen Frohsinn und die Freude.

Die Fonka Häx ist eine lustige, aktive und etwas „furchteinflößende“ Figur. Sie soll die Menschen etwas auf trab halten und kann sie daher auch gelegentlich erschrecken.

Die Fonka-Häx ist (...von unten nach oben...) angezogen mit:

- Strohschuhen oder auch festen, dunklen Lederschuhen
- rot-braun-gelb-grün geringelten Stricksocken
- einer weißen Spitzenunterhose
- einem braunen Rock
- einer roten Schürze mit aufgemalter Fonka-Flamme
- einer grünen Bluse
- einem gelben Halstuch
- schwarzen Strickhandschuhen
- einer Holzmaske oder alternativ einem roten Kopftuch



Naseweis

Wie schon der Name sagt, deutet er auf eine „wonderfitzige“ Person hin, was durch die Figur auch dargestellt werden soll.

Der Naseweis ist (...von unten nach oben...) angezogen mit:

- festen Lederschuhen
- einer grünen Hose aus Velveton, die am Saum von den typischen zum Häs gehörenden Rauten umrahmt ist
- einem Oberteil das aus vielen einzelnen braunen, roten und blauen Rauten zusammengesetzt ist, die Ärmel sind grün und am Ärmelende ebenfalls von den typischen zum Häs gehörenden Rauten umrahmt.
- weiße Strickhandschuhe
- einem braunen Schulterteil mit 14 Messingglöckchen, auf dem noch ein kurzer weißer Kragen aufgebracht ist.
- einer Holzmaske aus Weihmut-Kiefer (ähnlich Zirbelholz) mit einem roten Kopfteil das spitz zuläuft und am Ende ein blaues „Woll-Bobbele“ hat. Der Bund des Kopfteils ist ebenfalls mit roten, braunen und blauen Rauten umfasst.
- als Utensil trägt der Naseweis einen einheitlichen, massiven Handspiegel aus Holz mit sich.

Die Holzlarven müssen von einem vom Narrenverein Bierstetten anerkannten Bildhauer geschnitzt und deren Herstellung genehmigt sein.

Das Fasnachtkleid ist das Festkleid des Narren und entsprechend pfleglich herzustellen und zu behandeln. Dies gilt auch für alle weiteren händischen Utensilien wie Besen, Spiegel, Stock etc.

Die Hexe soll nach Möglichkeit ein Besen mit sich tragen, mit dem Sie das Treiben am Umzug verfolgt. Des Weiteren ist es nach Absprache mit der Vorstandschaft einigen gestattet, sich aus dem normalen Geschehen etwas abzuheben und die Zuschauer anderweitig in den Bann des Lachens zu ziehen.

Der Naseweis hat stets einen Spiegel mitzuführen.

Es ist Pflicht, zum Häs entsprechende Handschuhe zu tragen. Sie dürfen nie fehlen. Auch auf die Strohschuhe / stilgerechtes Schuhwerk soll der Narr stets achten.

Mitgeführte Trinkbecher sind während des Umzuges stets unter dem Häs und somit von außen nicht sichtbar zu tragen.



§ 2: Zulassung

Am Narrensprung und Maskentreiben dürfen sich nur Träger mit vom Brauchtums- und Narrenverein Bierstetten e.V. zugelassenen Häsern und Masken beteiligen. Das alleinige Herstellungs- und Nutzungsrecht von Maske und Häs obliegt dem Brauchtums- und Narrenverein Bierstetten e.V..

Die dafür zugelassenen Häser müssen eine vom Verein ausgestellte und zum Häs gehörende registrierte Nummer am rechten Ärmel des Oberteils (Naseweis) bzw. linken Oberarm der Bluse (Fonka Häs) tragen.

Zudem sind nur Häser erlaubt, die vom Verein/Häswart zugelassen und als i.O. befunden sind.

Alle zugelassenen Masken und Häser sind auf dessen Eigentümer bzw. Besitzer eingetragen. Jeder Eigentums- und oder Besitzerwechsel ist der Vorstandschaft zu melden.

§ 3: Maskenträger

Das Häs (Masken und das Narrenkleid) darf nur in vorschriftsmäßiger Ausführung und nur bei den von dem Narrenverein geförderten Veranstaltungen getragen werden.

Bei Verleih oder Vermietung einer Maske/Häs hat sich dessen Eigentümer bzw. Besitzer über die Eignung des Maskenträgers zu vergewissern, ihn über die Maskenordnung aufzuklären und zu ordentlichem Benehmen anzuhalten. Der Eigentümer bzw. Besitzer haftet neben dem Maskenträger bei Verstoß gegen die Maskenordnung, sofern er nicht nachweist, wie er seinen Pflichten genügt hat.

Grober Unfug (Körperverletzung Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, Hetzerei u.a.) ist streng verboten und vom Maskenträger selbst zu vertreten. Der Brauchtums- und Narrenverein Bierstetten lehnt jede Haftung ab.

§ 4: Ordnungsdienst

Der Ausschuss und die von ihm beigezogenen, besonders gekennzeichneten Maskenbetreuer überwachen die Ausführung der Maskenordnung. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei einer Zuwiderhandlung dieser Ordnung (wie u.a. beim Betreiben von grobem Unfug bzw. einem Fehlverhalten) wird der Vorfall an die Vorstandschaft weitergeleitet und je nach Gewichtung entsprechend gemahnt.